



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion
Postfach 13 20
54203 Trier

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

30. September 2016

Mein Aktenzeichen 19 335-00006/2013-002
Dok.-Nr.: 2016/025255
Referat 725

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Jan Schneider
jan.schneider@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/ 16-5182
06131/ 1617-5182

Anordnung des MFFJIV gem. § 23 Abs. 1 AufenthG zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge

hier: Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem 2013 begründeten Landesaufnahmeprogramm wurden syrischen Flüchtlingen Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt, wenn sie die Aufnahme bei in Rheinland-Pfalz lebenden Verwandten beantragten und der Lebensunterhalt gesichert war. Die Aufnahmeanordnung des MFFJIV vom 30. August 2013 (Az.: 19 335-5:725*Syrien 2013) sieht deshalb in Nr. 3.1 als Erteilungsvoraussetzung das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG – auch zulasten Dritter – vor.

Durch den mit dem Integrationsgesetz eingeführten § 68a AufenthG wurde die Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen im Allgemeinen rückwirkend beschränkt, sodass vor dem 6. August 2016 abgegebene Verpflichtungserklärungen nach einem Zeitraum von drei Jahren oder, wenn sie mehr als drei Jahre vor dem 6. August 2016 abgegeben wurden, am 31. August 2016 ihre Gültigkeit verlieren. Mit dem Wegfall der Verpflichtungserklärung entfällt eine Voraussetzung für die Verlängerung der nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse.

Ziel des Landesaufnahmeprogramms ist es, syrischen Staatsangehörigen, die vom Bürgerkrieg in Syrien betroffen sind, den Weg zu einer Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen und ihnen eine Bleibeperspektive in Rheinland-Pfalz zu eröffnen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Programm haben in der Regel ihre materiellen Bindungen nach Syrien aufgegeben oder verloren und ihren Lebensmittelpunkt nach Rheinland-Pfalz zu Personen verlegt, zu denen eine familiäre Bindung besteht. Angesichts der andauernden Auseinandersetzungen in Syrien ist zudem die Möglichkeit der Rückkehr dorthin weiterhin nicht absehbar.

Angesichts der geschilderten Umstände der betroffenen Personengruppe dürfte die Verweigerung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und folgend das Verlassen des Bundesgebiets regelmäßig eine außergewöhnliche Härte bedeuten.

Sofern bei Ablauf der Aufenthaltserlaubnis die Voraussetzungen der Verlängerung nach § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der Aufnahmeanordnung vom 31. August 2013 nicht gegeben sind, sollte daher im Einzelfall besonders sorgfältig geprüft werden, ob die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG verlängert werden kann. Personen mit einer entsprechend verlängerten Aufenthaltserlaubnis sind nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sondern unterfallen dem SGB II bzw. SGB XII.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider